

Wasseramtliches Erlaubnis- und Entschädigungs- sowie Enteignungsverfahren

Von Regierungsbaumeister Böhme, Amtsbaurat beim Wasserwerksamt

Bereits am 19. Januar 1922 wurden vom Wasserwerksamt der Stadt Chemnitz der Amtshauptmannschaft Marienberg die Pläne und Berichte über eine Talsperre im Saldenbachtal mit ihren Nebenanlagen mit der Bitte um bau- und wasserbaupolizeiliche Prüfung und Genehmigung überreicht. Mit Verfügung vom 6. März 1922 bestellte das Ministerium des Innern auf Grund von § 155 Abs. 4 des Sächsischen Wassergesetzes die Amtshauptmannschaft Marienberg als Verwaltungsbehörde zur Durchführung des wasserpolizeilichen Verfahrens. Am 24. Dezember 1924 stellte nunmehr die Stadt den Erlaubnisantrag, das Wasser des Salden-, Röthen- und Löfnitzbachgebietes fassen, in einer im Saldenbachtal gebauten Talsperre von 18 Millionen m³ Stauraum aufspeichern und zur Wasserversorgung der Stadt Chemnitz abzuführen zu dürfen. Dabei erklärte sich die Stadt Chemnitz bereit, nach Ausbau der beantragten Sperre 200 l/Sec. an die Flöha zu Niederwasserzeiten abzugeben unter Hinweis auf die Unmöglichkeit einer geregelten Abgabe.

Nachdem die Amtshauptmannschaft für das Wasseramtsverfahren als amtlichen Sachverständigen den Herrn Civ.-Ing. Regierungsbaumeister a. D. Ferchland bestellt hatte, legte sie als Wasseramt nach öffentlich mündlicher Verhandlung über die eingegangenen Widersprüche am 29. Dezember 1924 die Grenze der zulässigen Beeinträchtigung der schon erlaubten Wasserbenutzungen auf im Durchschnitt 3 v. H. der Betriebswassermenge und bei dem am stärksten betroffenen Triebwerk auf 6 v. H. der Betriebswassermenge fest.

Auf Grund dieses Wasseramtsbeschlusses reichte die Stadt Chemnitz am 5. März 1925 einen abgeänderten Erlaubnisantrag ein, in dem festgestellt wird, daß die Wasserversorgung von 500000 Einwohnern bei einem Kopfverbrauch von 100 l/Tag durch die neuen Anlagen zusammen mit den bestehenden Sperren sichergestellt werden soll. Die Stadt verpflichtete sich, einen Teil des Stauraums zur Speisung der Flöha mit geregelter Wasser zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde die Erlaubnis erbeten, bis zum Bau der Talsperre das Wasser des Röthen- und Rainbachgebietes bis auf die Hochwasserspitzen ausschließlich zur Wasserversorgung der Stadt verwenden zu dürfen. Weiter erklärte sich die Stadt bereit, alle etwaigen Schäden durch einmalige Geldbeträge oder laufende Renten zu ersetzen.